

Vollzug der Wassergesetze;

Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus vier Quellen auf den Grundstücken Flur Nrn. 238, 240 und 242, Gemarkung Obermühlbach, Gemeinde Neukirchen (Quellgebiet Fremdstuhl), für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung der Ortsteile Ziegelfeld, Unter- und Obermühlbach, Kager und Thannerhof durch die Gemeinde Neukirchen, Landkreis Straubing-Bogen sowie Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung

Bekanntmachung

1. Die Gemeinde Neukirchen beantragte mit dem Schreiben vom 29.06.2023 die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus vier Quellen auf den Grundstücken Flur Nrn. 238, 240 und 242, Gemarkung Obermühlbach, Gemeinde Neukirchen (Quellgebiet Fremdstuhl), für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung der Ortsteile Ziegelfeld, Unter- und Obermühlbach, Kager und Thannerhof sowie Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung.

Aus den vier Quellen sollen maximal 1,2 l/s, 82 m³/d und 20.000 m³/Jahr Grundwasser entnommen und abgeleitet werden.

Pläne und Unterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu ersehen sind, liegen vom 08.09.2023 bis 10.10.2023 in der Gemeinde Sankt Englmar, Rathausstraße 6, 94379 Sankt Englmar, zur Einsichtnahme aus.

Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz der Gemeinde Sankt Englmar veröffentlicht.

2. Das Landratsamt Straubing-Bogen beabsichtigt für die in 1. genannte Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet durch Verordnung festzusetzen.

Das Schutzgebiet für die vier Quellen auf den Grundstücken Flur Nrn. 238, 240 und 242, Gemarkung Obermühlbach, Gemeinde Neukirchen (Quellgebiet Fremdstuhl) besteht aus

- einer Engeren Schutzzone (Schutzzone II) und
- zwei Fassungsbereichen (Schutzzone I).

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in Anlage 8.3 wiedergegebenen Lageplan der Antragsunterlagen eingetragen.

Der vollständige Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit allen vorgesehenen Schutzanordnungen (Verboten und Beschränkungen) und den dazugehörigen Plänen und Unterlagen, aus denen der Umfang des Schutzgebietes und die Bereiche mit unterschiedlichen Anforderungen (Schutzzonen) ersichtlich sind, liegen vom

08.09.2023 bis 10.10.2023 in der Gemeinde Sankt Englmar,

Rathausstraße 6, 94379 Sankt Englmar, zur Einsichtnahme aus.

3. Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing oder in der Gemeinde Sankt Englmar Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen gegen den Plan erheben.

Etwaige Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

1. Personen, die Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
2. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Straubing, 30.08.2023
Landratsamt Straubing-Bogen

Roth

